

For. E 15/51

485.

MEDICINAL-

33

Ordnung

25.

G. L. Rath's

Der Stadt Danzig.

publiciret

Anno 1703.

Stadtbibliothek
DANZIG



D A N Z I G /

Gedruckt durch E. Edl. Rath's und des Gymnasii
Buchdruckern.

Johann Zacharias Stollen. 1703.

488?





Dennach aus täglicher Erfahrung es
genugsam am Tage lieget / was massen in
dieser guten Stadt in Verfertigung und
Auftheilung der Arzneyen / und Curen der
Krancken / grosse und höchstgefährliche Mißbräuche
ingerissen / wodurch nicht allein die von Gott selbst/
zu des Menschen Erhaltung bewehrte Arzney-Kunst
in spöttlichen Veracht gerahen / sondern auch die Leute
zum öfftern umb ihre Gesundheit / als das herrlichste
Kleinod / ja gar um Leib und Leben gebracht werden ;
Als hat E. Raht hochnöthig erachtet / solchem schädli-
chen Wesen / und desfalls vielmahlen beygebrachten
Klagen/nach dem Beyspiel anderer Dertter / vermittelst
heilsamer und guter Ordnung / so viel immer möglich/
zu begegnen / solche auch zu jedermans notice, und da-
mit sich keiner der Unwissenheit entschuldigen möge/
durch den Druck publiciren zu lassen ; Wie dann E.
Raht solche hiemit zu mehrer observance publiciret/
und alle und jede / welche diese Ordnung berühret / sich
derselben gemäß zu verhalten / ernstlich ermahnet ha-
ben wil ; sich dennoch hiemit ausdrücklich vorbehal-
tende / dieselbe nach vorfallender Gelegenheit zu ändern/
zu mindern / zu mehren / oder auch gar abzuthun / nach
dem es die Zeit und geläuffte erfordern werden / ohne
jemandes Eintrag.

Von den Physicis und andern Medicis.

Welche Medici allhier zu practiciren befugt.

I. Wer allhier in der Stadt / und derselben Jurisdiction, Praxia Medicam zu treiben gemeinet ist / soll sich zusörderst bey dem Herrn Präsidenten der Stadt anmelden / und umb Erlaubniß der Practic geziehend anhalten / welcher Ihn dann / auff E. Rahts Gutfinden / an die Apothecker Herren verweisen wird / damit er bey Selbigen mit Zuziehung derer Physicorum Ordinariorum und ein oder zweyer in Praxi wohl versirter anderer Medicorum, so wol seiner auf Universitäten rühmlich geführten und absolvirten studien und promotion wegen gute und beglaubte Testimonia beybringe / als auch mit denen Physicis sich in einen discursum Medicum einlasse / und solcher gestalt seine Person legitimire: Wann dieses geschehen / wird ihm E. Raht / nach Befinden / die Freyheit zu practiciren dergestalt vergönnen / daß er dieser Ordnung seines theiles nachzuleben / an bey auch vor solche Vergönstigung / so lange er der Jüngste verbleibet / die Hospitäl dieser Stadt / sonderlich das Pocken. und Spend. Hauß fleißig zu besuchen / und der Armuth daselbst mit treuem Raht beyzuspringen / mit gegebener Handpslicht verspreche. Wer sich ohne diese Vergönstigung die Arzney. Kunst zu exerciren hinkünfftig unternimbt / wird solches jedesmahl mit 30. Fl. zu verbüssen haben.

II. Die

11. Die Physici dieser Stadt / welche ihm E. Raht ^{visitation} nach eigenem Gefallen zu bestellen vorbehält / so wie ^{der Apothe-} sie nebest denen aus Mittel E. Rahts verordneten Pro-^{cken.}visoribus Sanitatis alles in der Stadt / was zur Leibes Gesundheit zuträglich / mit Fleiß zu erwegen / und die Nothdurfft / der Gebühr nach / an behörendem Orte anzubringen haben; Also werden sie sich auch äusserst angelegen seyn lassen / in Beyseyn der verordneten Apothecker-Herren / welchen dennoch frey bleibet / auch sonst jemand von den andern Medicis mit dazu zuziehen / oder da die Physici ehehafft / oder über Verhoffen mit der visitation säumig seyn solten / auch ohne dieselbe durch andere Medicos solche zu verrichten / alle Jahre zwey / oder zum mindesten einmahl die Apothecken zu visitiren / und dasjenige / so untüchtig ist / ohne allen Scheu und respect abzuschaffen; dagegenst die Apothecker / daß sie sich mit tüchtiger Wahre versorgen / und richtig Gewicht und Maas halten / ernstlich anzuweisen.

III. Indessen bleibt denen andern Medicis hiemit ^{Wie Medi-} unbenommen / da sie entweder an den Persohnen der ^{ci sich gegen} Apothecker / so viel ihr Ambt betrifft / oder an den mate- ^{die Apothe-} rialien ichtwas Mangel spühren / selbigen mit gebühren- ^{cker zu bes-} der Bescheidenheit den Apotheckern anzuzeigen / und zur ^{tragen ha-} Besserung anzumahnen / doch an andern Orten sie nicht zu verkleinern / noch ihnen aus Meyd oder andern affecten Schaden zu thun; So aber dieses nichts verschlagen solte / alsdann solches denen Apothecker-Her-

ren und Physicis zu offenbahren / damit dieselbe hierinnen behörende Wandelung schaffen mögen.

Medicorum
und Apothe-
cker Collu-
sion verboten.

IV. Und ob wohl billig und löblich ist / daß die Physici und andere Medici mit allen Apothekern dieser Stadt in freundlicher correspondence stehen / so sol ihnen doch hiemit gänglich untersaget seyn / einige collusion oder heimlichen Verstand auff Gewinn mit den Apothekern zu halten / sondern sollen einem jeden Patienten frey stellen / seines Gefallens einen oder den andern Apotheker zu brauchen / so fern dieselbige anderst / wie sich gebühret / gleichmäsig mit guten materialien versehen / und gleicher Fleiß bey ihnen verspühret wird: Solte hiewieder gehandelt / und einige collusion offenbahr werden / sol so wohl der Medicus, als Apotheker das erstemahl mit 30. Fl. das anderemahl mit doppelter / und so ferner mit allemahl verdoppelter Straffe / ein jeder von ihnen angesehen werden.

Physici wer-
den über
Nacht nicht
aus der
Stadt blei-
ben.

V. Die Physici werden ohne Erlaubniß über Nacht aus der Stadt nicht bleiben / sondern allemahl ihre vorhabende Reise den Hn. Präsidenten anmelden / und selbst forderlich sich wiederum anheim verfügen.

Medicorum
Verhalten
zu Pest-Zel-
ten.

VI. Falsch Pest- und andere Sterbens-Läuffte / so Gott gnädiglich abwende / einfallen solten / werden die hieselbst recipirte Medici, sie seynd Physici oder nicht / bey der Stadt Fuß halten / und ohne sonderbahre Vergünstigung nicht ausweichen / bey Verlust der ihnen vergönneten Praxi; Doch sollen sie nicht eben verbun-
den

den seyn/ zu solcher Zeit zu den inficirten in die Häuser zu gehen/ sondern können denen/ die es bedürfftig/ auf eingenommenen gnugsahmen Bericht/ auch von Hauß aus/ mit zulänglichem Raht und nöthigen Verordnungen an die Hand gehen; Wie sich dann E. Raht nach dem Beyspiel vortiger Zeiten in solchem Fall vorbehält/ einen eigenen Pest-Medicum zu constituiren/ welcher auch in Persohn denen Patienten zur Hand seyn möge.

VII. So wie es einem rechtschaffenen Medico nicht Medici mögen nicht selber dispensiren. anstehet/ sich ausser dem Nothfall mit den gemeinen præparationibus Pharmaceuticis zu mesliren/ und damit den Apothekern Abbruch zu thun; Also werden ihnen hiemit alle Officinalia, Usualia und Vulgaria zu machen und auszugeben gänglich untersaget/ und dieselben hergegen gehalten seyn/ alle ihre Recepta, sie seyn vor hiesige Bürger und Einwohner/ oder Frembde/ in den verordneten Apotheken / und zwar in welcher es den Patienten selbst beliebt/ zu verschreiben/ bey Straff 30 Fl. so oft hie wieder gehandelt wird.

VIII. Dafern aber ein und ander geheimes Medi- Specifica in die Apotheken zu geben. cament, das in den Apotheken nicht befindlich/ und wozu die Leute schon gewöhnet/ diesem oder jenem Medico kund seyn möchte/ womit sie ihren Nächsten besser/ als mit den gemeinen Officinalibus zu dienen verhoffeten/ werden sie solches um einen billigen Preis denen Apothekern/ welche es verlangen/ doch in gemäßigter quantität/ und vor baare Zahlung/ zu überlassen befugt seyn; Jedoch.

Jedoch daß sie darüber keines unanständlichen / gewinsüchtigen / und denen Patienten und Apotheckern schädlichen Eigennuzes sich schuldig machen / noch auch die Apothecker sich unterstehen / solche Medicamenta zu verfälschen / oder wann sie verbrauchet quid pro quo zu geben / bey unvermündlicher Beabhtung.

Medicorum
Belohnung.

IX. Betreffende die Belohnung der Medicorum vielfältigen Mühe und Sorgfalt bey den Krancken / so fällt es schwer / hierinnen etwas gewisses zu determiniren, bevorab da so wohl das Vermögen der Leute ungleich / als auch die Kranckheiten unterschiedlich / und / nachdem die Gefahr derselben / also auch bey einer mehr Fleiß / als der andern gebrauchet werden muß / so dann es auch billig / daß derjenige / so des Nachts zum Patienten gefodert wird / deßfals reichlicher / als sonst angesehen werde; Diesem nach wil zwar E. Raht vor diese Zeit hierinnen nichts festes setzen; Lebet aber dennoch der Hoffnung / es werde ein jeder / der seiner Gesundheit wegen des Medici Raht und Hülffe sich bedienet / der ihm obliegenden Danckbarkeit und schuldigen Vergeltung / von selbstem sich zu bescheiden wissen / und nach oberwähnten Umständen den Medicum zu remuneriren unvergessen seyn; Wiedrigensfals aber / und da deßwegen Zwistigkeiten entstehen solten / wil E. Raht hiemit dem Richterl. Amte committiret haben / die Belohnung des Medici nach Bewandtniß der Sachen in behörende consideration zu ziehen / und

ex æquo

ex æquo & bono zu determiniren/ auch demselbigen / zu dem/ was befunden wird/ schleunig und sine ambagibus zu verheiffen; Indessen wird auch ein gewissenhafter Medicus nicht unterlassen / bey armen Leuten / welche ganz keine Mittel haben / die von ihm ersoderte Liebe genau zu beobachten/und ihnen seinen Rath un̄ Hülffe/ auch ohne Entgelt nicht zu versagen.

X. Ubrigens damit die Physici und Medici bey ^{Ab-}sterben der Patienten in Entstehung freywilliger Be- ^{Medicorum}zahlung desto mehr gesichert seyn mögen; Als sollen die ^{Borzug in}selbe in concursu Creditorum so wie bißhero / also ferner ^{Concursu}in behörige præference gezogen werden. ^{Creditorum}

CAP. II.

Von den Apothekern und deren Dienern.

I.

So wie die Vielheit und Menge der Apotheken ^{Apotheken}nicht allezeit einer Stadt zuträglich ist; Also läs- ^{Anzahl.}sets E. Rath noch zur Zeit bey denen auigo vorhandenen Apotheken verbleiben/ dergestalt/ daß so lange die izige Apotheker ihres Ambts in allem treulich und nach Anleitung dieser Ordnung abwarten werden/ nieman- den ferner einzige Apothecke von neuen anzurichten/ verstatet werden solle.

II. Wenn ein Apotheker mit Tode abgeheth / und ^{Provisores}die hinterlassene Witwe die Officin weiter halten will / ^{bey den A-}so lässet zwar E. Rath / so wie bißhero / solches gesche- ^{potheker =} ^{Witwen.}hen;

hen; Doch daß derjenige / welcher als Provisor der Apothecke wieder vorstehen soll / gleich andern Apothekern examiniret, und da er tüchtig erkandt wird / mit einem Eyde constringiret werden möge; Wodurch er gleichwohl kein Recht zu der Apotheker Stelle bekommen / sondern dieselbe nach / wie vor zu E. Rahts freyer disposition verbleiben sol.

Apotheker-
Gesellen un
Jungen.

III. Ein jedweder Apotheker soll allezeit tüchtige und erfahrene Gesellen haben / einen oder mehr / nachdem es die Nothdurfft erfordert / und sollen sie / ehe sie in der Officin angenommen werden / ihre richtige Testimonia, wo sie nemlich gelernet / serviret, und wie sie sich verhalten / dem ältesten Physico auffweisen und ihm mit Hand und Mund angeloben / daß sie die Recepte, welche ihm zu verfertigen anvertrauet werden / treulich und fleißig præpariren und dieser Ordnung nachleben wollen: Was aber die Lehr. Jungen anlanget / haben die Apotheker vor allen dahin zu sehen / daß sie frome / ehrliche / reinliche und der Lateinischen Sprache zimlich kündige bekommen mögen / und keinesweges zu gestatten / daß so lange sie nicht tüchtig / ihnen einiges Recept oder Medicament, daran gelegen / allein zu præpariren, anvertrauet werde.

Apotheker
Verhalten /
gegen die
Medicos un
Patienten.

IV. So wie die Apothekere sich gegen jederman friedsam und wilfärtig zu erweisen / sonderlich untereinander keinen Neyd und Zwiespalt zu begen / sondern vielmehr in guter Freundschaft zu leben haben; Also werden

495^m

werden sie denen Physicis und receptis Medicis hieselbst allen gebührenden respect geben / ihnen bey dem visitiren, Anordnen und Besuchen der Apothiquen mit schuldiger Willfährigkeit begegnen; Des Curirens aber und Verschreibens der Recepte, wie auch Besuchung der Krancken / ob sie gleich deßfals vom Patienten ersuchet werden möchten / es wäre dann im äussersten Nothfall / und daß so bald kein Medicus zu haben wäre / oder daß nothdürfftige Leute in der Apothecke zu sie käbmen und vor ihren eigenen Leib einige Kleinigkeiten verlangeten / sich bey Vermeidung 15. Fl. Straffe / so oft dawieder gehandelt wird / so wohl vor sich / als ihre Gesellen / gänglich enthalten / sondern vielmehr die Krancken an die Medicos dieses Orths verweisen / mit deren keinen aber zum Nachtheil der andern ein heimlich Verständniß und Bündniß / auff Gewinn / dem Patienten zum Schaden / machen / bey der Cap. I. §. 4. ausgedruckten Straffe.

V. Ingleichen werden sie auch die Recepte, so von einigen allhier entweder izo / oder künfftig sich auffhaltenden unbekandten und nicht approbirten Medicis, auch von Barbierern / (auffer dem / so diesen in folgenden Capit. §. 7. vergont) item Badern und dergleichen verschrieben sind / vornehmlich purgantia, vomitoria, menses provocantia, &c. nicht annehmen / noch verfertigen / auch keine zu dergleichen Medicamenten dienliche ingredientia denenselben abfolgen lassen / sondern die an

Apotheker
Verhalten
wegen der
Recepte.

B 2

gehörens

496?

gehörende Orthe anmelden/da dann derjenige/der es ver-
 schrieben/ jedesmahl mit 15. fl. Straffe sol beleget wer-
 den; Wiedrigens als aber/ so es verfertiget würde/wird
 der Apotheker/ oder dessen Gesell/ der es ohne Vorwis-
 sen seines Herren bereitet/ und absolgen lassen / davor
 stehen und die Straffe erlegen; Jedoch sol hiemit denen
 jenigen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt/ auff
 welche kein Verdacht fallen kan/ daß sie sich dessen vor
 andere Leute mißbrauchen werden / und die ihre con-
 stitution des Leibes kennen / wann sie zur conservation
 ihrer eigenen Gesundheit/eines un das andere præparirte
 aus der Apothecke verlangen / solches abfodern zu las-
 sen/ unbenommen seyn.

Apotheker
 solle mit gu-
 ten Wahren
 sich versehen.

VI. Die Officinen und Apotheker sollen mit guten/
 frischen und unverfälschten Wahren und materialien
 versorget seyn; Daher alle und jede simplicia zu rech-
 ter Zeit/wann sie in ihren besten Kräfften und Bollen-
 kommenheiten seyn/ einzusämlen/ und sauber und wohl
 an gebührenden Orthen in bequähmen Gefässern zu
 halten und zu bewahren; Die exotica oder ausländische
 Wahren aber/ so gut und frisch/ als immer möglich/ an-
 zuschaffen; Hergegen alles/ so alters halben untüchtig/
 und von keiner Würde/gänzlich zu removiren seyn wird.

Wie es mit
 den Compo-
 sitis zuhalte.

VII. Zu denen Compositis, so zum Gebrauch auff
 vorkommende Gelegenheit angefertigt und hingesezt
 werden/ und welche so lange nach dem ehemahl ver-
 fertigten Dispensatorio Gedacens und andern approbir-

ten

ten Schrifften/ biß obiges Dispensatorium wird revidiret seyn/ zu bereiten seyn werden/ haben die Apothecker gute außersene Stücke zu nehmen/ selbige fein ordentlich in den dazu verfertigten Dispensir-Kasten zu legen/ dieselbige wenigstens einem derer Physicorum vor zu zeigen/ welcher alle ingredientia wohl examiniren / und so er alles richtig im Gewicht und Gütigkeit befindet / alsbald wird misciren lassen / und nach Verfertigung des Compositi das Jahr und den Tag/ wann es / und wie viel am Gewicht/ præpariret worden/ darauf schreiben/ und eigenhändig unterschreiben/ damit man wissen möge / was alt und verlegen sey; Solcher Zettul soll alsdann in/ oder bey das Gefäß geleyet werden: Und bey welchen sich in den visitationibus dergleichen nicht findet/ sol als ein falsum verworffen werden; Sonderlich aber sol dieses / wann der Theriac, Michridat und andere grosse composita zu dispensiren seyn / also gehalten werden/ wie dann hiebey beydersseits Physici sich werden einzufinden haben: So sol auch hinkünfftig kein frembder Theriac und Michridat, so anderswo hergebracht wird / sonderlich bey welchen keine glaubwürdige documenta præparationis legitimæ vorhanden/allhie in der Stadt bey 12. Fl. Straffe verkauffet werden.

VIII. Weilm auch unter denen Spiritibus und andern Chymischen Sachen/ so von den herümschweiffenden Laboranten und andern Medicastris zum feylen Kauff herümgetragen werden / ein grosser Betrug sich befindet/

Von Theriac und Michridat.

Chymica aus der Frembde verbohnen.

det/ so sollen alle und jede dergleichen Chymische Sachen/von hiesigen Apothekern selbst laboriret/und hiers über der Ph/sicorum Aufsicht und gute Berordnung zugelassen werden; Alle andere Chymica aber / derer præparation unbekandt / oder anderswo erkaufft / gleichergestalt verworffen und nicht passiret werden.

Vorsichtig-
keit bey den
Sifftwahrē.

IX. Alle venenata und solche Medicamenta, welche ausser ihren rechten Gebrauch den Menschen an seiner Gesundheit schaden / oder auch die Frucht abtreiben können / sollen wohl verschlossen gehalten / und andern Arzneyen nicht zu nahe gebracht werden; So sollen auch/mehrer Sicherheit halben/besondere Waagschaalen/Mörstel/ Keulen/ Siebe und Reibsteine darzu gehalten werden/damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe / welches nachmahln andern Medicamenten/unwissend/ dem Patienten zum höchsten Schaden beygefüget und vermischet werden könne. Wie dann die Apotheker bey Abfolgung einiges Siffts sehr behutsam sich erzeigen sollen/ und solches niemanden/ auch nicht dem Gefinde abfolgen lassen / es wäre dann eine unverdächtige bekandte Person / die solches entweder persöhnlich oder durch ihres Nahmens Unterschrift begehrete / auff welchen Fall dann deren Nahme und Zunahme / nebst den Tag und Stunde / wie auch die dosis, zu künfftiger guter Nachricht auf zu zeichnen ist.

X. Kein Apotheker sol den andern bey Mangel derer

derer so wohl einfacher/ als anderer Artzneyen im Fall der Noth etwas versagen/ sondern vielmehr vor billige Bezahlung/ tüchtige Medicamenta willig zu kommen lassen; Bey angestellter visitation aber zu Ersetzung ihres defects von andern medicamenta zu übernehmen/ sol hiemit bey 15. Fl. Straffe verbothen seyn.

Apotheker
wie weit ei-
ner dem an-
dern mit
Wahrē aus-
helffen soll.

XI. Die verschriebene Recepte der Medicorum sol-
len die Apotheker und ihre Gesellen nicht tadeln/ noch heimlich verachten / vielweniger den Patienten kleinmüthig machen / sondern sie sollen vielmehr dieselbe fleißig und schleunig verfertigen/ in denselben aber ohne Vorwissen des Medici, so es verschrieben / nichts ändern/ noch substituiren oder gar auslassen / vielweniger falsche Maas und Gewicht geben. Dafern sie auch in einem Recept etwas nicht lesen oder verstehen können / oder sonst vermercken / daß darin etwas übersehen und verschrieben wäre/ so sollen sie gehalten seyn/ solches dem Medico, der es verordnet / und sonst niemand anzuzeigen/ und dessen Meynung darüber zu vernehmen; Ohne dessen Willen aber auch hierin nichts verändern oder substituiren. Auch sollen sie nichts ausbreiten und offenbahren/ was verschrieben/ und die Patienten wollen geheim gehalten wissen; Es wäre dann daß eine merckliche Gefahr zu befürchten/ falls es verschwiegen bliebe.

Apotheker
Verhalten
bey der Me-
dicorum Re-
cepten und
der Patienten
Krankheit.

XII. Und damit aus Verzögerung und Fahrlässigkeit den Patienten kein Schade und Nachtheil wieder-
fahre/

Apotheken
sollen nie-
mahls ohne
den Apothe-
ker oder ei-
nen Gesellen
gelassen wer-
den.

fabre/ so sol so wohl des Tages / als Nachts/ wenn et-
was vorfällt/ wie auch in den Werk- und Feiertagen
jederzeit zum wenigsten ein erfahrner Gesell / oder in
dessen Abwesen der Apotheker selbst in der Officin
seyn / und niemahls dem Jungen/ vieler besorgenden Un-
gelegenheiten halber/ die Apotheck allein vertrauet wer-
den/ auf daß die Recepte so eylfertig und deßhalb mit
statim, citò, citissimè bezeichnet / für andern schleunigst
bereitet / und so wohl Arme/ als Reiche förderligst ab-
gefertiget werden können.

Apotheker
Verhalten
bey den Vi-
sitationibus.

XIII. Bey denen Visitationen der Apotheken/ wel-
che von denen verordneten Apotheker-Herren und Phy-
sicians, laut der Cap. I. s. 2. gemachter Verfassung / auch
unverwarnet / anzustellen sind / sollen die Apotheker/
ihre Gesellen und Jungen/ auff ihr Gewissen/ alle Spe-
cies, Waaren und Medicamenten/ so gefordert/ keines
davon ausgenommen/ herfürbringen/ nichts aber ver-
stecken und zurück halten. Im Fall nun etwas vor
untüchtig/ verlegen/ alt und verdorben geschäzet und
befunden wird/ sol es ohne allen Gegenstreit und Ein-
rede abgeschaffet/ gänzlich casiret und weggeworffen
werden: Da auch sonst eine gefährliche Unrichtigkeit
in einem oder dem andern solte verspühret werden/ so
werden die Apotheker-Herrn solches an E. Raht brin-
gen. So wird auch in diesen Visitationibus der Preysß
der steigenden und fallenden Wahren/ nach Befinden/
zu determiniren seyn.

XIV. Damit

XIV. Damit sich aber niemand des Übersezens zu Apothecker beklagen habe; Als ist den Apothekern hiebevorn eine ^{Taxe.} billige Taxe / welcher sie sich gemäß verhalten sollen / von E. Raht verordnet worden / bey welcher es vor diese Zeit / auffer denen von Zeit zu Zeit auf- und absteigenden Wahren / welche bis zur nechsten visitation der Billigkeit nach / von ihnen werden zu taxiren seyn / annoch verbleiben wird / mit dem Vorbehalt / falls eine sonderbare Veränderung auch in den übrigen Wahren erfolgen solt / darinnen jederzeit eine Wandelung vorzunehmen.

XV. Und ob wohl E. Raht der guten Zuversicht ^{Verhalten} lebet / es werden die Apothecker / so wie einander zum ^{derer / so sich} Berdruß und des andern Kunden an sich zu ziehen nicht ^{über der} un- ^{Taxe gravi-} ^{ret befinden.} ter / also auch nicht über den angeetzten Preis schreien; Jedoch da jemand sich darüber beschweret vermuthen oder befinden möchte / soll ihm jederzeit frey seyn / die Recepte abzufordern / und einen der Apothecker-Herren einzuhändigen / damit selbige bey der ersten visitation überschlagen / die Billigkeit gehandhabet / und das wiederige Verbrechen der Gebühr nach gestraffet werde.

XVI. Hingegen damit die Apothecker bey der angeetzten ^{Winkel A-} ^{potheken} ^{verboten.} Taxe ohne Schaden bleiben / und ihnen an ihrer Nahrung und Gewerb kein Eintrag geschehen möge / so soll hinführo niemanden / als ihnen gestattet werden / Arzneyen zu machen und zuverkauffen / vielweniger Apothecker-Gesellen zu halten: Wie dann hiemit alle Winkel

ckel-Apotheken/wie auch Theriacs-Krämer/ Quacksalber/ alte Weiber und dergleichen/ so Argney zu verkauffen pflegen/gänglich/auffer der Domnicis-Zeit/ sollen abgeschaffet seyn/ und jedesmahl/ wann sie betroffen werden/ mit 10. Flor. Straffe angesehen werden.

Apotheker
Belohnung

XVII. Ferner/ weiln es sich auch begiebet/ daß einige Leute die Argney aus den Apotheken auff Borg holen lassen/ solche aber zu zahlen nicht gedencken/ sondern noch wohl unnütze Worte dazu geben/ und zu einem andern Apotheker treten; Als erkläret sich E. Raht/ auch hierin den Apothekern/ wenn sie das ihrige treulich verrichtet/ und die Taxe wohl observiret/ gegen solche und anckbahre Persohnen die Hand zu bieten/ und durch das Richterl. Ambt/ wohin es hiemit verwiesen wird/ sie zu ihrer Zahlung sine strepitu processus ordinarii, auffss schleunigste zu verhelffen

Apotheker
Vorzug in
Concurfu
Creditorum

XVIII. Wosern auch leglich der Patient an der Kranckheit sterben/ oder bey dessen Leben ein falliment oder concursus Creditorum erregt werden solte/ so vergönnet E. Raht alsdann den Apothekern/ daß ihre Foderung/nach der bisherigen Praxi, als eine aller Ohrtten privilegirte Schuld/ angesehen/ und sie neben den Medicis ihre Bezahlung vor andern aus den baaresten Mitteln und von den besten Gütern/ Wahren und Mobilien, ziehen und heben/ ihnen auch hierinnen prompte justice wiederfahren möge.

CAP. III.

Von Materialisten, Gewürz-Krähmern/ Barbierern/ Hebammen/ Oculisten, &c.

I.

So wie bey den Materialien und Specereyen mehrmahln grosser Unterschleiff gebraucht wird / und nicht allein unrichtige und verdorbene Sachen / durch vortheilhaffte Künste und Griffe scheinbar gemacht / sondern auch falsche Wahren / als für gut hingegeben werden; Als werden alle und jede Materialisten und andere dergleichen Händler hiemit ernstlich ermahnet / hinfüro im Einkauffen / nach guten auffrichtigen Wahren mit allen Fleiß und Sorgfalt zu trachten / auch da ihnen etwas zweiffelhafftes / bedenkliches / oder nicht gnugsahm bekandtes vorkähme / selbiges zusörderst hiesigen Medicis und Apotheckern vorzuweisen und deren Rath dabey einzuholen; Wiedrigen falls aber bey Verkaufsfung untauglicher Wahren / so wohl den Verlust derselbē / als auch noch anderer Geldstraffen gewärtig zu seyn.

Materialisten sollen gute Wahren haben.

II. Es sollen aber die Materialisten nicht befugt seyn /

einige composita, wie sie Nahmen haben mögen / selbst oder durch andere præparirē zu lassen und zu verkauffen; Was aber exotica seyn / und dabey glaubwürdige documenta wegen ihrer rechtmäßigen Zubereitung vorhanden / die mögen sie zwar feyl haben / doch nicht unter Pf. und derselbigen verkauffen: Und also soll es auch

Materialisten Verhalten wegen der Compositorum und Exoticorum.

gehalten werden mit andern purgirenden und treibenden Materialien, item China, Sarsa parilla, Saffafras, Conditen und dergleichen Stücke/ welcher Handkauff von Altershero nur den Apothekern zuständig gewesen/ davon auch nicht weniger / als $\frac{1}{4}$. Pfund zu verkauffen seyn wird / bey Straffe 10. Flor. so oft dawieder gehandelt worden.

Krähmer
sollen nicht
Arzneien
haben/ noch
Apotheker-
Gesellen
annehmen.

III. Vielweniger soll den Krähmern gestattet werden/ diejenigen Stücke / so eigentlich zur Arznei gehören/ in ihre Krähmen zu haben / als da seynd allerhand purgantia und treibende Sachen/ Pulveres medicinales, Confectio Alkermes, electuaria, Manus Christi mit Perlen/ Balsama, Unguenta, emplastra, Kinder-Balsam und dergleichen materialien; So soll ihnen auch verboten seyn/ Apotheker-Gesellen anzunehmen / und in ihren Dienst zu halten / und zwar dieses letztere bey Straffe 20. Flor. so wohl auff die Gesellen / als Krähmere; jenes aber bey 10. Flor. so vielmahls dawieder pecciret wird.

Materiali-
sten und
Krahmer
Verhalten
wegen der
Gift Wah-
ren.

IV. Mit denjenigen Sachen/ die auffer ihren rechten Gebrauch ein wahres Gift seynd/ werden die Materialisten und Krähmer/ so wohl was die genaue und verschlossene Bewahrung derselben anlanget/ als auch die behutsahme Verkaufung/ sich nach Inhalt des vorhergehenden Capituli §. 9. zuverhalten haben. Wiedrigens falls erwartig seyn/ daß da hierüber jemand zu Schaden kommen sollte/ sie nach Verordnung der Rechte werden bestraffet werden.

V. Ver-

V. Betreffende die von E. Raht in dieser Stadt/^{Barbierer} üblichen Gebrauch nach/^{bestellte} Chirurgo oder ^{Bar-} ^{Verhalten} ^{bey ihren} ^{Patienten,} ^{bierer/} so sollen sie ihres Berufs treulich und fleißig abwarten/ und so wohl Armen/ als Reichen/ insonderheit den Verwundeten/ so bey Tag oder Nacht ihrer Hülffe begehren/ mit Verbinden/ Aderlassen und was sonst der Chirurgie anhängig/ alle mögliche Hülffe und Beystand leisten/ und niemand verwahrlosen/ bey unausbleiblicher Straffe; Insonderheit aber in gefährlichen Verwundungen/ jedesmahl bey guter Zeit sich entweder bey den Physicis oder allhie recipirten Medicis Rahts erhohlen.

VI. Darneben sollen sie sich gänglich und bey Straff^{Barbierer} ^{Verhalten} ^{wegen den} ^{Urtheilen,} 20. Flor. enthalten/ einige Medicamenta, so innerlich zu gebrauchen/ und von einiger consequence seyn/ als purgantia, vomitoria, opiata und dergleichen Medicamenta zu verordnen und zu verschreiben/ vielweniger dieselbe zu præpariren und zu verkauffen; Da sie aber einige Patienten bekähmen/ welche mit dergleichen zu versehen wahren/ werden sie solche zuorderst an die Physicos oder andere hiesige Medicos verweisen/ welche dann die Nothdurfft werden zu beobachten wissen.

VII. Es soll ihnen aber dennoch vergont und zuge-^{Welche Ur-} ^{theilen ih-} ^{nen zugelas-} ^{sen seynd.} lassen seyn/ in lue Venerea, Verwundungen/ Fällen und andern dergleichen Gebrechen/ zu Abheylung der Schäden/ Wunden und Stiche/ auch Herausreibung der Geschwüre und Beuten nothwendige Wund- und

Linderungs-Geträncke / Decocta, Gurgelwasser und dergleichen zu ordnen und zugebrauchen; Jedoch da der effectus oder die Schäden von sonderbahrer Wichtigkeit und Gefahr/ sollen sie/ sonderlich in der Franckosen-Cur/ als die zumahlen vielerhand schweren und gefährlichen Zufällen unterworffen/ einen verständigen Medicum mit zuzuziehen/ gehalten: Wiedrigensals aber an allen inconvenientien, so daraus erwachsen möchten/ schuldig seyn.

Barbierer
Verhalten
gegen die
Medicos.

VIII. Da auch je zu zelten die Barbierer nebenst dem Medico zu francken und schadhafften Leuten gefordert werden/ so wird einer dem andern/ und zumahln der Barbierer dem Medico mit geziemender Bescheidenheit begegnen/ auffer den Schrancken seines Berufss nicht treten/ noch des Medici Gutachten und Verordnungen weder öffentlich/ noch hinterrücks bey den Patienten und Umstehenden verkleinern. Und gleich wie die Barbierer dem Patienten nicht vorzuschreiben haben/ was derselbe vor einen Medicum ihm adjungiren soll; also werden auch hinwieder die Medici dem Patienten keinen Barbierer wieder seinen Willen auffdringen/ sondern es bleibet dem Krancken/ oder seinen Freunden lediglich anheim gestellet/ denselbigen zu nehmen/ zu welchem er das meiste Vertrauen trägt.

Barbierer
Belohnung.

IX. Hienechst werden sich die Barbierer dahin zu bescheiden haben/ daß sie ihre Patienten in den Arzts-Lohn nicht übersetzen/ noch unterm Vorwand einer be-
son-

sondern Gefährlichkeit zu unbilliger Belohnung anstrengen; vielweniger um destomehr Genieß davon zu haben / die Cur über die Noth und Gebühr verzögern oder aus geringerm Schaden grösser machen; sondern ihr Gewissen und das allsehende Auge des Höchsten bedencken/ bevorab aber gegen die Arme der Christlichen Liebe nicht vergessen: Solte hiewieder gehandelt werden/ würden sie sich / den Umständen nach / schwerer Straffe nicht zu entziehen vermögen.

X. Sonsten sol aussere denen von E. Raht approbirten Chirurgis oder Barbierern kein anderer die Wund-^{Barbier- Kunst nicht ohne E. Rahts Begünstigung zu treiben.} Argneygang oder stückweiß allhier treiben/ er habe dan dessen von E. Raht in gewissen Fällen/ und auf gewisse Zeit speciale Verstattung. Wie dann auch hinfür kein Barbierer aussere der Stadt in dero jurisdiction sich häufigh niederlassen und seine Kunst exerciren soll / es sey dann / daß er vorgängig auf Verordnung des Hn. Administratoris selbter Jurisdiction von den Stadt-Ph. sicis examiniret/ und daß er tüchtig befunden / attestiret worden.

XI. Und weiln auch an erfahrenen und geschickten Hebammen ein grosses gelegen/ massen an ihren Ber-^{Hebammen sollen examiniret werden.} richtungen mehrentheils zweyer Menschen Leben und Gesundheit/ und an jedem Bersehen ihr eigen Gewissen und Seeligkeit/ Ehre und guter Nahme hängen und dahero grosse Vorsichtigkeit und guter wolaußgeräumter Verstand/ nebst unermüdeten Fleiß und Treue erfordert

fodert wird; Als sollen von nunan weder in/noch außer der Stadt/ so weit dero Jurisdiction gehet/ einige Hebammen geduldet werden/ es sey dann/das sie vorgängig von den Physicis examiniret/ und darauf in behörlichen Eyd und Pflicht genommen worden.

Hebammen
Ambt/ und
von ihren
Curiren.

XII. Welche nun solchergestalt recipiret seynd/sollen ihre Pflichten bey vorkommender Gelegenheit treulich wahrnehmen/ und weder in/noch nach der Geburth ichtwas an sich erwinden lassen/ so von einer sorgfältigen und Gewissenhaften Hebammen könnte desideriret werden; Sonsten aber sollen sie sich des Curirens bey dem Frauenzimmer/ Sechswöchnerinnen und Kindern/ zugeschwige andern Personen/gänglich enthalten; Es währe dann in höchsten Nothfall bey Wöchnerinnen und neugebohrnen Kindern/ da so bald kein Medicus zu erhalten/ ein gemeines/ simples und unschädliches Mittel/ welches sie aus der Apothecken bereiten lieffen/ als welches ihnen so dann abgefolget werden kan.

Hebammen
sollen keine
verdächtige
Medica-
ment geben.

XIII. Ubrigens so wie den Hebammen/ krafft dieses/ auffss schärffste untersaget wird/ sich auff keinerley weise zu unterstehen/ einiger Person/ sie sey ledig oder verehliget/ einig medicament, Tranck/ Pulver/ oder wie dasselbe Nahmen haben mag/ dadurch eine Frucht in Mutterleibe könne gefährdet/ getödtet/ früh oder spät/ lebendig oder todt/ abgetrieben werden/ zu bereiten/oder bereiten zu lassen/ auszugeben/ oder Raht dazu zu geben/ bey Verlust ihrer Bedienung/ Ehre und
ander.

anderwärtiger schwerer Straffe/ an Geld und Gut/ ja nach befinden/ an Leib und Leben; Also sollen sie hiemit auch gehalten seyn/ wann ihnen verdächtige Personen vorkommen/ die bey ihnen unziemlichen Raht und Hülffe suchen/ solches/ nachdem sie sich der Umstände/ so viel thunlich/ erkundiget/ alsofort der Obrigkeit anzu- melden/ damit dem besorgenden Unheyl vorgebeüget/ und dergleichen Gottlosigkeit zur gebührenden Straffe gezogen werden könne.

XIV. Was endlich die Oculisten, wie auch Stein-^{Oculisten,} und Bruch-^{Stein- und}schneider anlanget/ so können dieselbe/ wann ^{Bruch-} sie glaubwürdige Testimonia vorzuzeigen haben / als ^{schneider.} dann auch/ außer dem Domnicis-Jahrmarckt/ auff einige Zeit/ so in des Hn. Präsidenten Belieben stehen wird/ geduldet werden; jedoch mit dem Bedinge/ daß sie dem examini, wenigsten eines Physici, sich subjiciren / ob ihre Wissenschaft und Attestata concordiren/ und daß sie so dann bey dem/ was sie gelernet und erfahren haben/ absonderlich worinnen sie bestanden/ einig und allein verbleiben/ und sich anderer Curen innerlicher und äußerlicher Leibes- Gebrechen und Schaden enthalten/ auch keine Argeney/ außer was zu ihrem Thun gehöret/ in den Leib geben. In bedencklichen Fällen sollen sie auch nicht Hand anlegen/ sie haben sich dann zuvor mit dem verordneten Physicis oder sonst den Medicis deswegen berathfraget; Würden sie hiegegenst handeln/ sollen sie nicht allein sofort die Stadt räumen/ sondern

D

auch

auch bey den Hn. Præsidenten zur gebührender Bestrafung gezogen werden.

Empirici
und Circum-
foranei.

XV. Jeglich soll auch hitemit allen und jeden Empiricis oder Versuch-Aerzten/ die entweder gar nicht studiret/ oder ob sie wohl etlicher maassen die artes liberales und linguas begriffen/ doch im studio Medico kein fundament haben/ noch methodum curandi verstehen/ sondern sich nur mit allerley auffgeklaubten Recepten behelffen/ das practiciren gänglich untersaget und verboten seyn/ es wäre dann/ daß sie von E. Raht ex speciali indulto, und zwar nur in gewissen particulier affecten, mit Gutachten der Physicorum, Erlaubniß hätten. Gleichergestalt sollen auch hinkünfftig keine Circumforanei, Quacksalber / Zähnbrecher / Schlangenfänger/ und wie dergleichen Gesinde pfleget benahmet zu werden/ in dieser Stadt geduldet werden; Da sich aber zur Domnic-zeit welche einfunden würden/ wird es zwar in des Herrn Præsidenten Gefallen stehen/ wann sie ihre Testimonia produciret / auch von den Physicis examiniret / und ihre Sachen dem Menschen ungeschädlich erkandt worden/ sie zum Aufstande zu lassen/ jedoch daß sie diejenigen Arzeneyen/ so sie zuverbrauchen gewillet / aus hiesigen Apothecken nehmen/ und nach verflössener Domnick's-zeit von 4. Wochen so fort sich wieder von binnen zu begeben schuldig seyn: So soll auch allen denjenigen/ so mit allerhand Balsam distilliren Wässern und Olitäten umhergehen/ und

zu feylen Kauff hausiren tragen / solches / auffer den
Domnics-Jahrmarck / mit nichten gestattet / sondern da
sie hierüber betreten würden / ihnen alsobald die Wahren
abgenommen werden / und solche verfallen seyn.

XVI. Wie nun / zum Beschluß / obiges alles dem ge- ^{Forum die-}
meinen Wesen zum Besten abgeziehet ist / also damit ^{ser Ordnung}
dieser Ordnung desto besser möge nachgelebet werden /
so wil E. Racht die execution derselben / es währe dann /
daß schon in ein und andern punct ein ander forum an-
gewiesen worden / an E. E. Wett. Gericht verwiesen
haben / damit diejenigen / welche derselben freventlich zu-
wieder handeln / und nicht nachkommen / allda zur ge-
bürender Straffe gezogen werden mögen: Und soll
das dritte Theil der Straff jedesmahl dem Delatori zu-
gekehret werden.

Wornach sich ein jeder zu richten
haben wird.

Actum in Senatu den 23. April

Anno 1703.



512.

